

Vorbemerkungen:

Frau Heinze wurde mit Wirkung vom 01.10.2007 für die Dauer von acht Jahren zur Kreisdirektorin gewählt. Die erste Wahlzeit endet am 30.09.2015. Es ist vorgesehen, Frau Heinze mit Wirkung vom 01.10.2015 erneut zur Kreisdirektorin zu ernennen.

Die Wiederwahl erfolgt durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren. Gemäß § 120 Abs. 3 S. 2 Landesbeamtengesetz NRW (LBG) i. V. m. § 31 Abs. 1 LBG treten jedoch auch die kommunalen Wahlbeamten (für Bürgermeister und Landräte gelten besondere Vorschriften) mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Dies ist im Falle von Frau Heinze der 30.06.2020 (65. Lebensjahr zzgl. 8 Monate). Die Amtszeit endet somit kraft Gesetz zum 30.06.2020. Ungeachtet dieser Umstände erfolgt eine mögliche Wiederwahl für die volle Amtszeit von acht Jahren.

Frau Heinze hat im Falle der Wiederwahl mit Beginn der neuen Wahlzeit Altersteilzeit in Form des Blockmodells bis zum Beginn des Ruhestands beantragt. Die Gesamtdauer der Altersteilzeit würde vier Jahre und neun Monate betragen. Die Freistellungsphase der Altersteilzeit würde mit Wirkung vom 15.02.2018 beginnen.

Erläuterungen:

a) Ausschreibung/Wiederwahl

Laut § 13 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises wird die/der allgemeine Vertreterin/Vertreter des Landrates für die Dauer von acht Jahren durch den Kreistag gewählt. Eine Wiederwahl darf gemäß § 47 Abs. 2 Kreisordnung (KrO) i. V. m. § 71 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) frühestens sechs Monate vor Beendigung der Wahlzeit erfolgen. Die Wiederwahl muss gemäß § 47 Abs. 2 KrO i. V. m. § 71 Abs. 5 GO angenommen werden, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgt. Lehnt die/der Gewählte die Weiterführung des Amtes ohne wichtigen Grund ab, so verliert sie/er die beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Kreistag.

Die Stelle der/des Kreisdirektorin/Kreisdirektors ist nach § 47 Abs. 2 KrO i. V. m. § 71 Abs. 2 auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden.

b) Personaldebatte

Falls eine Personaldebatte geführt werden soll, hat diese im nichtöffentlichen Teil zu erfolgen, da bei dieser Gelegenheit auch schutzwürdige persönliche Belange erörtert oder angesprochen werden.

c) Abstimmungsverfahren

Für das Abstimmungsverfahren ist § 35 Abs. 1 KrO und damit das Verfahren über Beschlüsse anzuwenden. Das bedeutet, dass der Beschluss mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag auf Wiederwahl als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten dies verlangt, ist namentlich oder geheim abzustimmen.

